

Anlagerichtlinien

Aktiv verwaltete, Indexierte und
Alternative Anlagegruppen



Inhalt

Allgemeine Grundsätze	3
Aktiv verwaltete Anlagegruppen	5
Grundsätze bei der Anlage von Mischvermögen	5
Anlagerichtlinien für die einzelnen Mischvermögen	5
AWI BVG 25 andante	5
AWI BVG 35 allegro	6
AWI BVG 45 vivace	6
Anlagerichtlinien für die einzelnen Obligationen-Anlagegruppen	6
AWI Obligationen Inland CHF	6
AWI Obligationen Inland CHF Redex	7
AWI Obligationen Ausland CHF	8
AWI Wohnbauhypotheken Schweiz	9
AWI Global Staatsanleihen	10
AWI Global Staatsanleihen Hedged CHF	11
AWI Global SmartBeta Unternehmensanleihen Hedged CHF	12
AWI Decarbonization Infrastructure Bonds	12
Anlagerichtlinien für die einzelnen Aktien-Anlagegruppen	13
AWI Aktien Schweiz SMC	13
AWI Global SmartBeta Aktien ESG	14
AWI LongRun Equity	14
Indexierte Anlagegruppen	16
Anlagerichtlinien für die einzelnen indexierten Anlagegruppen	16
AWI Aktien Schweiz, indexiert	16
AWI Aktien Europa ex CH, indexiert	16
AWI Aktien USA, indexiert	17
AWI Aktien Japan, indexiert	17
AWI Aktien Emerging Markets, indexiert	17
AWI Aktien Welt ex CH, indexiert	18
Alternative Anlagegruppen	19
Anlagerichtlinien für die einzelnen alternativen Anlagegruppen	19
AWI Insurance Linked Strategies	19
AWI KMU Darlehen CHF	21
AWI Insurance Debt Europe Hedged CHF	21
Definitionen	23
Vermögen	23
Liquidität	23
Anhang	24
Benchmark BVG-Mischvermögen	24

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI) werden folgende Anlagerichtlinien durch den Stiftungsrat erlassen:

Allgemeine Grundsätze

- 1** Für alle Anlagegruppen gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Vermögensanlage der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sowie die diesbezügliche Praxis der Aufsichtsbehörde.
In Ausnahmefällen sind befristete Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen sowie den Anlagerichtlinien zulässig, wenn das Interesse der Anleger dies dringend erfordert. Die Abweichung ist durch den Anlagesteuerausschuss und den Stiftungsratspräsidenten zu genehmigen sowie in der Berichterstattung offenzulegen und zu begründen.
- 2** Es gelten die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss Art. 54 und 54a BVV 2. Aktiv bewirtschaftete Anlagegruppen, welche auf einen gebräuchlichen Index ausgerichtet sind und die Voraussetzungen für eine Überschreitung von Art. 54 und 54a BVV 2 erfüllen, führen in den Anlagerichtlinien den Index und die maximale prozentuale Abweichung von der Indexgewichtung auf.
Nähere Angaben zu den verwendeten Indizes werden unter folgendem Link publiziert:
www.awi-anlagestiftung.ch/downloads
- 3** Die allgemeinen Grundsätze ergänzen die Anlagerichtlinien und gelten für alle Anlagegruppen, sofern in den Anlagerichtlinien keine abweichenden Regelungen festgehalten sind. In diesem Fall gehen die Anlagerichtlinien den allgemeinen Grundsätzen vor.
- 4** Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
- 5** Die Kreditaufnahme durch die Anlagegruppen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen sind zulässig.
- 6** Für die Anlagegruppen werden in der Regel die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen und zusätzlich bei den Mischvermögen die Kategorienbegrenzungen festgehalten. Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsentwicklungen erfolgt bzw. diese begründet werden kann (vgl. Ziffer 1). Die entsprechende Korrektur ist unter Wahrung der Anlegerinteressen innert 20 Bankwerktagen vorzunehmen.
- 7** Die flüssigen Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gehalten werden. Als Mindestanforderung an die Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's). Die flüssigen Mittel werden in der Rechnungswährung der Anlagegruppen sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.
- 8** Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die vermittelnde Bank marktübliche Sicherheiten gewährt (analog Art 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff KKV-FINMA).
- 9** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und sich nach den folgenden Grundsätzen richten:
 1. Der Einsatz muss einen oder mehrere der folgenden Zwecke verfolgen:
 - a. Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, d.h. Absicherung von Zins-, Kredit-, Währungs- oder Kursrisiken der Anlagen.
 - b. Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen.

- c. Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen.
- d. Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.
2. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen und «exotischen» Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.
3. Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität verfügen und deren Emittent respektive die Gegenpartei eine Bonität gemäss Ziffer 12 nachfolgend aufweist.
4. Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als deren Nettovermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln («Netto-Short-Positionen») bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Unter Liquidität werden Bargeld, Sichtguthaben, Terminguthaben und andere Forderungen, welche auf einen festen Geldbetrag lauten, verstanden, welche die Bonitätsanforderungen nach Ziffer 12 nachfolgend erfüllen.
5. Pro Gegenpartei gilt eine (Schuldner-) Begrenzung von maximal 10% (unter Berücksichtigung sämtlicher Anlagen) des Vermögens der Anlagegruppe.
6. Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.

Die in den Anlagerichtlinien festgehaltenen Schuldner-, Gesellschafts- und Kategorienbegrenzungen sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

- 10** Kollektive Anlagen sind zugelassen, wenn diese gemäss Art. 56 Abs. 2 BVV 2 angemessen diversifiziert sind und eine ausreichende Informations- und Auskunftspflicht aufweisen. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.

Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen hat, oder sofern die kollektive Anlage nicht von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.

Die Anlage in kollektive Anlagen darf die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung nicht beeinträchtigen. Anlagen in Dachfonds sind zulässig, sofern diese nicht ihrerseits in Dachfonds investieren und eine ausreichende Transparenz zur Einhaltung der Anlagerichtlinien gewährleisten.

- 11** Der Einsatz von strukturierten Produkten ist ausgeschlossen.

- 12** Sofern die Anlagerichtlinien nichts anderes vorsehen, gelten bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen folgende Grundsätze bezüglich Bonität der Schuldner / Gegenpartei:

- Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa3 (Moody's) aufweisen.
- Ist die Anlage durch keine der genannten Ratingagenturen bewertet, kann das Rating aus folgenden Quellen verwendet werden: CS, UBS, BCV oder ZKB.
- Fällt das Rating unter die oben genannte Stufe, muss die Position innerhalb von einem Monat verkauft werden.
- Wird eine Anleihe unterschiedlich bewertet, ist immer das tiefere Rating heranzuziehen.
- Als Mindestanforderung an die Bonität von Geldmarktinstrumenten gilt ein kurzfristiges Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's). Wenn kein kurzfristiges Rating vorhanden ist, gilt mindestens ein langfristiges Rating von BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa3 (Moody's). Ist das Geldmarktinstrument durch keine der genannten Ratingagenturen bewertet, kann das Rating aus folgenden Quellen verwendet werden: CS, UBS, BCV oder ZKB. Wird ein Geldmarktinstrument unterschiedlich bewertet, ist immer das tiefere Rating heranzuziehen.

Aktiv verwaltete Anlagegruppen

Grundsätze bei der Anlage von Mischvermögen

- 1** Zugelassen sind Anlagen in Geldmarkt-, Obligationen-, Immobilien- und Aktienanlagen. Die Beimischung von nicht traditionellen Anlagen (Hedge Funds, Private Equity-Anlagen, Rohstoffe etc.) ist nicht erlaubt. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind auf maximal 5% des Nettovermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern.
- 2** Investitionen in Low Investment Grade Obligationen BBB+ bis BBB- (Standard & Poor's und Fitch) respektive Baa1 bis Baa3 (Moody's) dürfen im Total 20% und pro Schuldner 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen. Bis zu 5% des Vermögens der Anlagegruppe darf in festverzinsliche Anlagen getätigt werden, welche nicht ein Minimalrating BBB- oder Äquivalent erreichen. Auf Ebene des Obligationenteils muss das durchschnittliche Rating aller festverzinslichen Anlagen mindestens A (Standard & Poor's und Fitch), bzw. A2 (Moody's) betragen.
- 3** Anlagen in Immobilien dürfen ausschliesslich indirekt mittels kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 10 der allgemeinen Grundsätze sowie kotierten Aktien von Immobiliengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich im Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient, erfolgen.

Anlagerichtlinien für die einzelnen Mischvermögen

AWI BVG 25 andante

- 1** Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen bezogen auf das Vermögen der Anlagegruppe aus:
 - a. max. 20% Liquidität
 - b. min. 45% und max. 85% Obligationen in CHF und FW
 - c. min. 5% und max. 25% Aktien Inland
 - d. min. 0% und max. 20% Aktien Ausland
 - e. min. 15% und max. 35% Gesamtaktienquote
 - f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
 - g. max. 15% ImmobilienAktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWI. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang zu den Anlagerichtlinien aufgelistet.
- 4** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI BVG 35 allegro

- 1** Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen bezogen auf das Vermögen der Anlagegruppe aus:
 - a. max. 20% Liquidität
 - b. min. 35% und max. 75% Obligationen in CHF und FW
 - c. min. 10% und max. 30% Aktien Inland
 - d. min. 5% und max. 25% Aktien Ausland
 - e. min. 25% und max. 45% Gesamtaktienquote
 - f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
 - g. max. 15% ImmobilienAktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWI. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang zu den Anlagerichtlinien aufgelistet.
- 4** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI BVG 45 vivace

- 1** Die Anlagen der Anlagegruppe bestehen bezogen auf das Vermögen der Anlagegruppe aus:
 - a. max. 20% Liquidität
 - b. min. 25% und max. 65% Obligationen in CHF und FW
 - c. min. 15% und max. 35% Aktien Inland
 - d. min. 10% und max. 30% Aktien Ausland
 - e. min. 35 und max. 50% Gesamtaktienquote
 - f. max. 30% Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung
 - g. max. 15% ImmobilienAktien von Immobiliengesellschaften werden nur der Immobilienquote angerechnet.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Als Benchmark gilt ein Customized Benchmark, basierend auf der Anlagestrategie des Stiftungsrates der AWI. Die aktuelle Zusammensetzung des Customized Benchmark ist im Anhang zu den Anlagerichtlinien aufgelistet.
- 4** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

Anlagerichtlinien für die einzelnen Obligationen-Anlagegruppen

AWI Obligationen Inland CHF

- 1** Es können Anlagen in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, welche von inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Zusätzlich sind in begrenzten Umfang gemäss den Bestimmungen in Ziffer 4 nachfolgend Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen erlaubt.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu maximal 5% des Vermögens der Anlagegruppe möglich. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.

- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft sowie Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten.
- 4** Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie Bestandteil der Benchmark sind. Der Gesamtanteil dieser Forderungen darf nicht mehr als 5%-Punkte überschritten werden.
- 5** Bei grösseren Zeichnungen/Rücknahmen in der Anlagegruppe und tiefen Volumen bei Zinsfutures auf die Schweizerische Eidgenossenschaft dürfen ausschliesslich zu Absicherungszwecken als Substitut Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen eingesetzt werden, solange zwischen diesem Zinsfuture und dem abzusichernden Basiswert eine hohe Korrelation (mindestens 0.8) besteht. Der Einsatz von solchen Zinsfutures ist begrenzt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe, wobei das Marktexposure der Futures massgebend ist.
- 6** Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen umgehend veräussert werden.
- 7** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Die Anlagen sind auf den gebräuchlichen Bond-Index SBI® Domestic AAA-BBB Total Return ausgerichtet und weisen eine ähnliche Risikostruktur auf.
- 8** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Obligationen Inland CHF Redex

- 1** Es können Anlagen in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, welche von inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Zusätzlich sind in begrenzten Umfang gemäss den Bestimmungen in Ziffer 4 nachfolgend Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen erlaubt.
Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu maximal 5% des Vermögens der Anlagegruppe möglich. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Auswirkung eines parallelen generellen Anstiegs oder Absinkens der Schweizer Franken Swapzinskurve wird systematisch begrenzt. Dies wird mittels eines Zinsderivat-Overlays erwirkt. Dabei werden derivative Zinsinstrumente welche Over-the-Counter „OTC“ gehandelt werden (CHF-Zinsswaps) eingesetzt. Die Zielduration beträgt 1 Jahr mit einer Bandbreite von +/- 1.5 Jahren. Eingegangen werden diese derivativen Finanzinstrumente nur mit erstklassigen Finanzinstituten, welche ein Mindestrating von A-1 (Standard & Poor's) F1 (Fitch) respektive P-1 (Moody's) aufweisen.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft sowie Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten.

- 5** Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie Bestandteil der Benchmark sind. Der Gesamtanteil dieser Forderungen darf nicht mehr als 5%-Punkte überschritten werden.
- 6** Bei grösseren Zeichnungen/Rücknahmen in der Anlagegruppe und tiefen Volumen bei Zinsfutures auf die Schweizerische Eidgenossenschaft dürfen ausschliesslich zu Absicherungszwecken als Substitut Zinsfutures auf Deutsche Bundesanleihen eingesetzt werden, solange zwischen diesem Zinsfuture und dem abzusichernden Basiswert eine hohe Korrelation (mindestens 0.8) besteht. Der Einsatz von solchen Zinsfutures ist begrenzt auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe, wobei das Marktexposure der Futures massgebend ist.
- 7** Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen umgehend veräussert werden.
- 8** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der Bond-Index SBI® Domestic AAA-BBB Total Return.
- 9** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Obligationen Ausland CHF

- 1** Es können Anlagen in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, welche von ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden. Zusätzlich sind bis max. 20% des Vermögens der Anlagegruppe in auf Schweizer Franken lautende, festverzinsliche Wertschriften, welche von inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden, erlaubt. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu maximal 5% des Vermögens der Anlagegruppe möglich. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Ausgenommen sind Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft sowie Forderungen gegenüber schweizerischen Pfandbriefinstituten. Diese sind auf 20% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt (vgl. Ziffer 1).
- 4** Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie Bestandteil der Benchmark sind. Der Gesamtanteil dieser Forderungen darf nicht mehr als 5%-Punkte überschritten werden.
- 5** Aus der Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen umgehend veräussert werden.
- 6** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Die Anlagen sind auf den gebräuchlichen Bond-Index SBI® Foreign AAA-BBB Total Return ausgerichtet und weisen eine ähnliche Risikostruktur auf.
- 7** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Wohnbauhypotheken Schweiz

- 1** Die Anlagegruppe investiert vorwiegend in Hypothekarkredite, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz grundpfandgesichert sind. Die Hypothekarkredite werden in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner werden natürliche Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert.
- 2** **Zulässige Anlagen sind:**
 - a. Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften in der Schweiz, die mit Schuldbriefen und / oder Grundpfandverschreibungen grundpfandgesichert sind;
 - b. Variabel- oder festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften im Baurecht;
 - c. Nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen, sofern die Ablösung der erstrangigen Hypothek garantiert ist;
 - d. Der Erwerb von finanzierten Wohnimmobilien im Rahmen einer Zwangsverwertung. Diese werden so bald als möglich in einem geordneten und die Anlegerinteressen wahrenden Verkauf wieder dem Markt zugeführt und gem. Art. 54b Abs. 1 BVV2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 Prozent pro Immobilie belaufen;
 - e. Liquide Mittel in CHF gemäss Art. 7 der allgemeinen Grundsätze der AWI Anlagerichtlinien;
 - f. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Vermögen in auf CHF lautende fest- oder variabel verzinsliche Obligationen (inkl. Schweizer Pfandbriefe) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 angelegt werden. Dies gilt jedoch nur für den Zweck des Cash Managements, insbesondere zur Überbrückung der Investmentperiode. D.h. wenn die Zeichnungen der Investoren die auf dem Markt verfügbaren Hypothekaranlagen temporär übersteigen;
 - g. Derivative Instrumente werden gemäss Art. 9 der allgemeinen Grundsätze der AWI Anlagerichtlinien eingesetzt;
 - h. Anlagen, die hier nicht erwähnt sind, sind nicht erlaubt.
- 3** **Die Anlagegruppe hat folgende Anlagebeschränkungen:**
 - a. Die liquiden Mittel dürfen nicht mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
 - b. Die auf CHF lautenden Obligationen dürfen nicht mehr als 15% des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
 - c. Die liquiden Mittel und die Obligationen zusammen dürfen nicht mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
 - d. Das Hypothekarvolumen darf gem. BVV 2 pro Schuldner insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
 - e. Die Belehnung der Liegenschaften darf netto, d.h. unter Berücksichtigung von allfälligen Zusatzsicherheiten, für den gewichteten Durchschnitt des gesamten Portfolios 75% der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen.
 - f. Als anrechenbare Zusatzsicherheiten zugelassen sind Ansprüche aus Lebensversicherungen oder Mittel der beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a)
 - g. Die Belehnungsgrenze für einzelne Liegenschaften beträgt 80% der Verkehrswertschätzung.
 - h. Durch Marktschwankungen ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote bis 90% werden zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen. Ebenfalls ist eine durch Marktschwankungen verursachte spätere Erhöhung der Belehnungsquote für den Durchschnitt des gesamten Portfolios auf bis zu 85% zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
- 4** Bei den Hypotheken ist eine angemessene Diversifikation nach Objekten, Regionen und Laufzeiten zu beachten.
 - a. Diversifikation nach Nutzung: 100% selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Wohnliegenschaften (EFH, DEFH, Stockwerkeigentum und Wohnhäuser bis und mit vier Wohneinheiten. Liegenschaften mit mehr als vier Wohneinheiten werden als Renditeliegenschaften bezeichnet und sind nicht zulässig).

- b. Diversifikation nach Regionen – Bandbreiten für Marktregionen (MR):
 - MR 1, 2, 3 (Zürich, Ostschweiz, Innerschweiz): 20% – 80%
 - MR 4, 5 (Nordwestschweiz, Bern): 10% – 70%
 - MR 6 (Südschweiz): 0% – 20%
 - MR 7, 8 (Genfersee, Westschweiz): 0% – 40%
 - c. Laufzeit der Hypotheken: Die durchschnittliche Laufzeit des Hypotheken-Portfolios darf 9 Jahre nicht überschreiten.
 - d. Duration: Die durchschnittliche Duration des Portfolios darf 9 Jahre nicht überschreiten.
 - e. Die Diversifikationskriterien mit Ausnahme von Bst. b) müssen erst 3 Jahre nach Lancierung eingehalten werden.
- 5** Gemäss Art. 5 der allgemeinen Grundsätze der AWI Anlagerichtlinien sind nur kurzfristige technische Kreditaufnahmen aufgrund umfangreicher Rückzahlungen vorgesehen.
- 6** Die Steuerung der Duration mittels Zinsswaps, Optionen oder Bond Futures ist vorgesehen. Jedoch nur im Sinne der allgemeinen Grundsätze der AWI Anlagerichtlinien einer passiven Absicherungsstrategie (Einschränkung des Duration Risikos).
- 7** Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der AWI Anlagerichtlinien können die flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gehalten werden. Als Mindestanforderung an die Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A–1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch) respektive P–1 (Moody's). Die flüssigen Mittel werden in der Rechnungswährung der Anlagegruppen sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.
- 8** Das Vermögen kann auch in auf CHF lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen (inklusive Schweizer Pfandbriefe) angelegt werden. Dabei ist die Beschränkung der durchschnittlichen Duration des gesamten Portfolios von maximal 9 Jahren jederzeit einzuhalten. Für diese gilt ein Mindestrating von A3 (Moody's), A- (Standard & Poor's) respektive A- (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf im Rating zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegern dient.

AWI Global Staatsanleihen

- 1** Es können auf fremde Währungen lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, die von ausländischen Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.
Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Die Anlagen sind auf den gebräuchlichen J.P. Morgan Government Bond Index Global Traded Total Return, in CHF ausgerichtet. Der Index enthält Schwergewichte (Benchmarkgewichtung einzelner Schuldner > 10%).
- 4** Für Schuldner, die in der Benchmark enthalten sind, gelten folgende Begrenzungen:
 - a. Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldnern nach Art. 54 BVV 2 darf überschritten werden.
 - b. Die maximale Abweichung zur Benchmarkgewichtung beträgt +5%-Punkte. Bei hoher Bonität von Staats-Schuldern darf die positive Abweichung bis zu 50%-Punkte betragen.
 - c. Schuldner, welche nicht in der Benchmark enthalten sind, dürfen bis zu maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner mit hoher Bonität welche insgesamt bis zu 40% als Substitute verwendet werden dürfen.

- Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.
- d. Nicht-Benchmarkanlagen sind hauptsächlich globale inflationsgeschützte Staatsanleihen, Obligationen supranationaler und öffentlich-rechtlicher Institutionen, besicherte Anleihen (Covered Bonds) und Unternehmensanleihen mit guter Qualität. Sie werden eingesetzt, weil dadurch eine Optimierung der Rendite / Risiko-Struktur und / oder eine Reduktion des ex ante Tracking Errors durch erhöhte Liquidität erwartet wird.
 - e. Die Anlagegruppe muss Positionen von mindestens 10 Schuldern halten.
 - f. Es wird nicht in Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV 2 investiert.
- 5** Die Anlagegruppe hat folgende Risikolimiten:
- Duration: Benchmarkduration + / - 30%
 - Tracking-Error (ex ante): maximal 2% unter normalen Marktbedingungen. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 6** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Global Staatsanleihen Hedged CHF

- 1** Es können auf fremde Währungen lautende, festverzinsliche Wertschriften erworben werden, die von ausländischen Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.
Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Die Anlagen sind auf den gebräuchlichen J.P. Morgan Government Bond Index Global Traded Total Return, hedged CHF ausgerichtet. Der Index enthält Schwergewichte (Benchmarkgewichtung einzelner Schuldner > 10%).
- 4** Für Schuldner, die in der Benchmark enthalten sind, gelten folgende Begrenzungen:
- a. Die Begrenzungen von Forderungen gegenüber einzelnen Schuldern nach Art. 54 BVV 2 darf überschritten werden.
 - b. Die maximale Abweichung zur Benchmarkgewichtung beträgt +5%-Punkte. Bei hoher Bonität von Staats-Schuldern darf die positive Abweichung bis zu 50%-Punkte betragen.
 - c. Schuldner, welche nicht in der Benchmark enthalten sind, dürfen bis zu maximal 10% des Vermögens der Anlagegruppe gehalten werden. Eine Ausnahme bilden Schuldner mit hoher Bonität welche insgesamt bis zu 40% als Substitute verwendet werden dürfen. Bei Forderungen gegenüber benchmarkfremden Schuldern ist die geltende Schuldnerbegrenzung von 10% pro Schuldner einzuhalten. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkschuldner.
 - d. Nicht-Benchmarkanlagen sind hauptsächlich globale inflationsgeschützte Staatsanleihen, Obligationen supranationaler und öffentlich-rechtlicher Institutionen, besicherte Anleihen (Covered Bonds) und Unternehmensanleihen mit guter Qualität. Sie werden eingesetzt, weil dadurch eine Optimierung der Rendite / Risiko-Struktur und / oder eine Reduktion des ex ante Tracking Errors durch erhöhte Liquidität erwartet wird.
 - e. Die Anlagegruppe muss Positionen von mindestens 10 Schuldern halten.
 - f. Es wird nicht in Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV 2 investiert.
- 5** Die Anlagegruppe hat folgende Risikolimiten:
- Duration: Benchmarkduration + / - 30%
 - Tracking-Error (ex ante): maximal 2% unter normalen Marktbedingungen. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.

- 6 Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 75% gegen Schweizer Franken abgesichert.
- 7 Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Global SmartBeta Unternehmensanleihen Hedged CHF

- 1 Es können auf fremde Währungen lautende fest- und variabel verzinsliche Wertschriften erworben werden, die von inländischen und ausländischen Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Einsatz von Staatsanleihen als Collateral (Sicherheit) bei der Absicherung von Währungs- oder Kursrisiken ist bis zu maximal 5% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Die Forderungen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs in die Kategorie «Investment Grade» eingestuft sein. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2 Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3 Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 1% des Vermögens der Anlagegruppe. Ausgenommen sind Staatsanleihen gemäss Ziffer 1.
- 4 Forderungen gemäss Artikel 53 Abs. 3 BVV2 sind erlaubt sofern sie im Anlageuniversum enthalten sind und der Gesamtanteil dieser Forderungen nicht mehr als 5%-Punkte vom Anlageuniversum abweicht.
- 5 Die Anlagegruppe weist ein durchschnittliches Rating von mindestens BBB- oder Äquivalent auf. Maximal 5% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in festverzinsliche Anlagen gehalten werden, welche nicht ein Minimalrating von BBB- oder Äquivalent erreichen. Die Anlagegruppe investiert nicht in festverzinsliche Anlagen, die ein Rating von CCC+ oder darunter aufweisen.
- 6 Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizer Franken abgesichert.
- 7 Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der ICE BofAML Global Corporate Index, hedged CHF.
- 8 Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Decarbonization Infrastructure Bonds

- 1 Es können auf Schweizer Franken sowie auf fremde Währungen lautende fest- und variabel verzinsliche Wertschriften erworben werden, die von inländischen und ausländischen Unternehmen weltweit ausgegeben werden, sofern sie das Thema Dekarbonisierung zu einem Kernbestandteil der jeweiligen Unternehmensstrategie machen.
- 2 Es wird nur in Unternehmensanleihen investiert. Der Einsatz von Staatsanleihen (u. a. über Futures) ist ausschliesslich zum Zweck der Absicherung von Zinsrisiken vorgesehen.
- 3 Die Unternehmen, in deren Anleihen investiert wird, sind auf eine konkrete Weise in die Bereitstellung oder die Betreuung essentieller Infrastrukturen zur Dekarbonisierung der globalen Wertschöpfungsketten verwickelt. Dies wird durch den verantwortlichen Portfoliomanager anhand eines proprietären, auf drei zentralen Kriterien beruhenden Anlageansatzes (standardisiertes und dokumentiertes Due-Diligence Verfahren) überprüft. Konkret erfordert werden eine messbare Wirkung hinsichtlich der Dekarbonisierung (1), ein klarer Bezug zur Thematik Infrastruktur (2) und eine solide Finanzierungslage (3). Nur wenn im Ergebnis dieser Prüfung alle drei Kriterien kumulativ erfüllt sind, kommt eine Unternehmensanleihe für eine Investition in Frage.

- 4** Die Anlage in Geldmarktpapiere ist in angemessenem Umfang zwecks Liquiditätsbewirtschaftung erlaubt.
- 5** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiver Anlagen umgesetzt werden.
- 6** Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Vermögen (NAV) der Anlagegruppe:
 1. Schuldner und Emissionen: Pro Schuldner gilt eine Begrenzung von 10% des Vermögens der Anlagegruppe. Pro Anleihe gilt eine Begrenzung von 5% des Vermögens der Anlagegruppe.
 2. Emissionsanteil: Es dürfen maximal 10% einer einzelnen Emission gehalten werden.
 3. Regionale Allokation: Mehrheitlich handelt es sich um westeuropäische Schuldner (51% bis 100%). Schuldner aus dem Rest der Welt (inkl. USA) sind auf 49% limitiert.
 4. Rating: Es gibt kein durchschnittliches Minimumrating.
- 7** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Es wird keine Benchmark verwendet. Als Anlageuniversum gelten sämtliche Anleihen von Unternehmen bei denen das Thema Dekarbonisierung Kernbestandteil ihrer Strategie bildet.
- 8** Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 80% gegen Schweizer Franken abgesichert.
- 9** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

Anlagerichtlinien für die einzelnen Aktien-Anlagegruppen

AWI Aktien Schweiz SMC

- 1** Es werden mindestens 85% des Vermögens der Anlagegruppe in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen investiert, die Bestandteil des Swiss Performance Index Extra (SPI Extra) sind. Die Anlage in Geldmarktpapieren ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Die Anlagen sind auf den gebräuchlichen Aktien-Index SPI Extra Total Return ausgerichtet.
- 4** Die Risikostruktur der Anlagegruppe ist stets ähnlich der Risikostruktur der Benchmark:
 - Das Beta bezogen auf die Benchmark liegt zwischen 0.8 und 1.2.
 - Angestrebter Tracking-Error (ex ante) von maximal 5% unter normalen Marktbedingungen. Die ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
 - Angestrebte Volatilität von maximal 25% unter normalen Marktbedingungen. Die ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 5** Abweichend von Art. 54a BVV 2 können Gesellschaften bis zu maximal 5%-Punkte über der Benchmarkgewichtung liegen. Die Anlagegruppe muss mindestens in 30 Gesellschaften investiert sein.
- 6** Der Anteil an benchmarkfremden Gesellschaften ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Mit dieser Erweiterung des Anlageuniversums wird eine höhere Diversifikation, eine

Optimierung des Risikomanagements sowie die Nutzung von Alpha-Quellen zur Erzielung einer Mehrrendite angestrebt.

Die Gesellschaftsbeschränkung von 5% darf bei benchmarkfremden Gesellschaften nicht überschritten werden. Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nicht-Benchmarkgesellschaften.

- 7** Benchmarkfremde Gesellschaften müssen ihren Sitz oder einen Grossteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz und / oder im Fürstentum Liechtenstein haben und an einer Börse kotiert sein oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- 8** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Global SmartBeta Aktien ESG

- 1** Es können Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Sitz im Ausland erworben werden. Anlagen in Schwellenländer (Emerging Markets) sind nicht erlaubt. Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, die an einer Börse kotiert sind.
Die Anlage in Geldmarktpapiere ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Pro Gesellschaft gilt eine Begrenzung von 5% des Vermögens der Anlagegruppe.
- 4** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Es wird keine Benchmark verwendet. Als Universum dient der gebräuchliche Aktien-Index MSCI World ex CH Total Return Net, in CHF.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI LongRun Equity

- 1** Es können Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine) von Gesellschaften mit Sitz im Ausland (inklusive Emerging Markets) erworben werden. Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, die an einer Börse kotiert sind.
Die Anlage in Geldmarktpapiere ist in angemessenem Umfang (zur Liquiditätshaltung) erlaubt. Die liquiden Mittel sind auf 15% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

- 3** In Abweichung von Artikel 54a BVV2 und basierend auf Artikel 26a Abs. 1 Bst. b) ASV gilt eine Begrenzung von 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Gegenpartei (Gesellschaft).
- 4** Das Vermögen der Anlagegruppe muss auf mindestens 20 Gegenparteien (Gesellschaften) verteilt sein.
- 5** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet. Es wird keine Benchmark verwendet. Für vergleichende Darstellungen wird der gebräuchliche Aktien-Index MSCI World AC ex CH Total Return Net, in USD herangezogen.
- 6** Die Anlagegruppe wird in USD geführt.

Indexierte Anlagegruppen

Anlagerichtlinien für die einzelnen indexierten Anlagegruppen

AWI Aktien Schweiz, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index SPI® Total Return abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der Teilnachbildung (Optimized Sampling) der Benchmark angewendet. Dabei wird nicht in sämtliche Titel der Benchmark investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl der in der Benchmark enthaltenen Anlagen zurückgegriffen. Entsprechend kann diese Replikationsmethode einen höheren Tracking Error als bei der vollen Index-Nachbildung aufweisen. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt. Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.30%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Aufgrund des ausgewählten Aktien-Indexes und der darin enthaltenen Index-Schergewichte kann von den Begrenzungen von 5% gegenüber einzelnen Gesellschaften nach Art. 54a BVV 2 abgewichen werden.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Aktien Europa ex CH, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index MSCI Europe ex CH Net Total Return, in CHF abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt. Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.40%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Aktien USA, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index MSCI USA Net Total Return, in CHF abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.
Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.25%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Aktien Japan, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index MSCI Japan Net Total Return, in CHF abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.
Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.25%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Aufgrund des ausgewählten Aktien-Indexes und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann von den Begrenzungen von 5% gegenüber einzelnen Gesellschaften nach Art. 54a BVV 2 abgewichen werden.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Aktien Emerging Markets, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index MSCI Emerging Markets Net Total Return, in CHF abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der Teilnachbildung (Optimized Sampling) der Benchmark angewendet. Dabei wird nicht in sämtliche Titel der Benchmark investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl der in der Benchmark enthaltenen Anlagen zurückgegriffen. Entsprechend kann diese Replikationsmethode einen höheren Tracking Error als bei der vollen Nachbildung aufweisen. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.
Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.70%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.

- 4** Aufgrund des ausgewählten Aktien-Indexes und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann von den Begrenzungen von 5% gegenüber einzelnen Gesellschaften nach Art. 54a BVV 2 abgewichen werden.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Aktien Welt ex CH, indexiert

- 1** Die Anlagegruppe verfolgt einen passiven Ansatz in dem der Aktien-Index MSCI World ex CH Total Return Net, in CHF abgebildet wird.
- 2** Es wird die Methode der vollen Nachbildung (Replizierung) der Benchmark angewendet. Eine Teilnachbildung (Optimized Sampling) ist vorübergehend möglich. Derivative Instrumente werden nur zum Spitzenausgleich eingesetzt.
Der angestrebte maximale ex ante Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 0.40%. Dies ist ein Zielwert. Es kann keine Garantie für dessen Einhaltung gegeben werden.
- 3** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 4** Die Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikel 54a BVV 2 werden eingehalten.
- 5** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

Alternative Anlagegruppen

Anlagerichtlinien für die einzelnen alternativen Anlagegruppen

AWI Insurance Linked Strategies

- 1 Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in Insurance Linked Securities in der Form von handelbaren und nicht-handelbaren Wertschriften/Wertrechten (Bonds, Notes, Insurance Linked Notes/Preferred Shares) und Derivaten (Swaps, Futures, etc.). Ausserdem sind derivative Finanzinstrumente zur Währungsabsicherung und zur Risikoreduktion ausdrücklich erlaubt. Im Weiteren werden Geldmarktanlagen oder ähnliche Anlagen im Rahmen der Besicherung von Versicherungsverpflichtungen verwendet.
- 2 Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Vermögen (NAV) der Anlagegruppe:

Allokationsbandbreiten

Instrumente	Allokationsbandbreiten
Handelbare Insurance Linked Securities	15 – 100%
Nicht-handelbare Insurance Linked Securities	0 – 85%
Nicht Naturkatastrophen	0 – 40%, max. 20% pro Segment
Barmittel und Geldmarktanlagen*	0 – 15%

** Diese Restriktion gilt nicht, sofern der Anteil an Geldmarktanlagen 15% aufgrund von Zu- oder Abflüssen übersteigt. Im Weiteren sind Barmittel und Geldmarktanlagen, welche zur Besicherung von Nominalwerten eingesetzt werden, von dieser Restriktion nicht betroffen.*

Als handelbare Insurance Linked Securities können nur solche eingerechnet werden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden, und mindestens zwei Finanzintermediäre regelmässig Kurse stellen.

Die Allokation von Anlagen, die nicht mit Naturkatastrophen verbundene Risiken aufweisen, ist auf insgesamt maximal 40% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Einzelne «nicht-Naturkatastrophen» Risiko-Segmente (bspw. industrielle Versicherungen oder Pandemieversicherungen) dürfen je 20% nicht überschreiten.

Risikoverteilungsvorschriften

- Der maximale Anteil einer einzelnen Anlage oder Position beträgt 7.5 % des NAV. Für Absicherungspositionen sowie für Transaktionen, die amortisierend sind, kann dieser Wert bis zu 10% des NAV betragen.
- Das Vermögen der Anlagegruppe ILS muss in mindestens 30 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander als unabhängig betrachtete Risikokategorien investiert werden. Eine Risikokategorie beinhaltet alle Engagements, die in einer definierten Region durch ein definiertes Versicherungsrisiko Verluste erleiden können (z. B. Hurrikan in Florida, Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, eine globale Pandemie, usw.). Hierbei ist es irrelevant, ob eine Anlage durch ein einzelnes oder erst durch mehrere Katastrophenereignisse derselben Art betroffen ist. Zwischen den einzelnen Risikokategorien ist unter normalen Umständen nur eine beschränkte Korrelation zu erwarten. In Extremfällen wie Meteoriteneinschlägen oder ähnlichen Ereignissen sind jedoch grössere Abhängigkeiten nicht auszuschliessen.

- Der maximale Anteil am Gesamtrisiko darf pro Risikokategorie nicht mehr als 35% betragen. Das Gesamtrisiko ist der erwartete, modellierte durchschnittliche Verlust für das Portfolio. Die Ermittlung umfasst dabei eine 12-Monatsperiode («expected loss»).
- Das Gesamtrisiko ist auf einen «expected loss» Wert von 6% des NAVs beschränkt.

Restriktionen für handelbare Insurance Linked Securities

- Der maximale Anteil an handelbaren Insurance Linked Securities in der Form von Anleihen (Cat Bonds) desselben Emittenten beträgt 10% des NAV. Im Fall von Aktien beträgt die Limite 5% des NAV pro Emittent.

Restriktionen für nicht-handelbare Insurance Linked Securities

- Nicht-handelbare Insurance Linked Securities dürfen nur erworben werden, wenn der Nominalwert des zugrundeliegenden Versicherungsgeschäftes zu 100 % besichert ist.
- Die maximale Allokation in Wertschriften oder Wertrechten von als kollektive Anlagen ausgestalteten Versicherungsstrukturen desselben Emittenten/Rückversicherungsnehmers, im Zusammenhang mit Versicherungsrisiken, die vollständig besichert sind, darf 20% des NAV nicht überschreiten.
- Bezüglich der Anlage der zur Sicherung des Nominalbetrages hinterlegten Mittel ist eine Begrenzung auf 10% des NAV pro Schuldner (Gegenpartei) einzuhalten. Anlagen in Geldmarktanlagefonds sind erlaubt, müssen jedoch die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.
- Die maximale Risikoperiode von nicht-handelbaren Insurance Linked Securities, welche Naturkatastrophenrisiken abdecken, ist auf 18 Monate begrenzt (die Risikoperiode entspricht nicht der potentiellen «Abwicklungsperiode» falls ein Ereignis eintritt).
- Es darf im Rahmen einer Transaktion mit nicht-handelbaren Insurance Linked Securities nur zu Verpflichtungen für die Anlagegruppe ILS kommen, wenn das Versicherungsereignis über klar im Rückversicherungsvertrag definierte Parameter evaluiert werden kann.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für Absicherungsstrategien, bei denen Risiken aktiv reduziert werden.

Restriktionen für Geldmarktanlagen

- Nur Geldmarktanlagen mit maximaler Restlaufzeit von 12 Monaten und einem Rating von mindestens A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) des Emittenten sind zum Zwecke der Liquiditätshaltung erlaubt.
- Maximal 10% des NAV dürfen in Forderungen desselben Schuldners angelegt werden.
- Geldmarktanlagefonds sind erlaubt und müssen die Anforderungen von Art. 30 ASV erfüllen.

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten (ausserhalb von Insurance Linked Securities) ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungsrisiken und/oder Zinsrisiken eingesetzt werden.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ILS ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.
- Im Rahmen der Anlagepolitik wird nicht in Langlebigerisiken, Versicherungsrisiken in Zusammenhang mit Glücksspielen, direkte Terrordeckung («stand-alone» Terrordeckungen) und Life Settlements investiert.

- 3** Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der US Dollar (USD). Allfällige Fremdwährungsrisiken entstanden durch Investitionen in Insurance Linked Securities, die mit einer anderen Referenzwährung als USD emittiert sind, werden gegenüber USD bestmöglich abgesichert.

AWI KMU Darlehen CHF

- 1** Die Anlagegruppe KMU Darlehen CHF investiert ausschliesslich in Geschäftskredite in Schweizer Franken (CHF) von Schuldern, die in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig sind. Die Kredite können mit oder ohne Sicherheiten vergeben werden.
- 2** Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das gesamte Netto-Vermögen der Anlagegruppe KMU Darlehen CHF (Net Asset Value, NAV).
 - Es können flüssige Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen mit Mindestrating A-1 (S&P), P1 (Moody's), F1 (Fitch) (inkl. Obligationen mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von maximal 12 Monaten und einem Mindestrating A (S&P), A2 (Moody's), A (Fitch)) angelegt werden.
 - Kredite werden in Form von Direktanlagen mit oder ohne die Zwischenschaltung einer Zweckgesellschaft vergeben
 - Es werden ausschliesslich Geschäftskredite in CHF vergeben.
 - Die Schuldner sind ausschliesslich in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig.
 - Kredite dürfen mit und ohne Sicherheiten vergeben werden.
 - Die maximale Laufzeit eines Kredits beträgt 60 Monate.

Rating der Kredite

Die Ratingskala für die verfügbaren Kredite bewegt sich in der Äquivalenz zu öffentlichen Ratings im Bereich A bis CCC, wobei ausschliesslich in Kredite mit einem äquivalenten Rating bis B investiert wird und ein mittleres äquivalentes Rating von BBB angestrebt wird. Mit BBB Rating-Äquivalenz zu öffentlichen Ratings ist die Äquivalenz der Ausfallwahrscheinlichkeiten gemeint.

Risikodiversifikation

Die Anlagegruppe KMU Darlehen CHF beachtet die folgenden Diversifikationsvorgaben:

- Max. 3% pro Einzelschuldner-Gegenparteirisiko
- Max. 20% liquide Mittel (ausgenommen hiervon sind Kreditrückflüsse)

Andere Restriktionen

- Der Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe Darlehen ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsempässen.
- Investitionen in Kollektivanlagen sind nicht erlaubt.

- 3** Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

AWI Insurance Debt Europe Hedged CHF

- 1** Die Anlagegruppe Insurance Debt Europe Hedged CHF ist eine aktiv verwaltete Anlagegruppe welche in nicht besichertes Fremdkapital von hauptsächlich Europäischen Versicherern investiert. Es können Wertpapiere in Form von Fremd- und Hybridkapital, die von öffentlichen, privaten und halbprivaten Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften und ihre verbundenen Unternehmen ausgegeben sind erworben werden.
- 2** Die Anlagen dürfen zu 100% mittels kollektiven Anlagen umgesetzt werden.
- 3** Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Vermögen (NAV) der Anlagegruppe:
 1. Regionale Allokation: Domizil der Emittenten
 - Europa (mehrheitlich Westeuropa inkl. Schweiz): 0-100%
 - Rest der Welt (insbesondere Bermuda, USA und Kanada): 0-30%

2. Allokation nach Typ des Solvenzkapitals:

- Solvency II – restricted Tier 1 und Tier 2: 50-100%
- Unrestricted Tier 1 (d.h. Aktien von Versicherern): Max. 10%. Ausschliesslich passiv erworben über Zwangswandlung von restricted Tier 1 Anleihen. Passiv erworbene Aktien müssen innert 24 Monaten veräussert werden.
- Andere: 0-30% (beispielsweise Bermuda Solvency II, Schweizer Solvenz Test „SST“, Solvenzregime der Bundesstaaten in den USA).

3. Weitere Anlagebeschränkungen

- Keine bilateralen Transaktionen: es dürfen maximal 70% einer Emission gehalten werden.
- Der maximale Anteil eines Emittenten, einer einzelnen Anlage oder Position, d.h. die Begrenzung pro Schuldner beträgt 7% des NAV.
- Das Vermögen der Anlagegruppe muss über mindestens 30 Einzelanlagen investiert werden.
- Rating: Es gibt kein durchschnittliches Minimumrating.
- Barmittel: 0-15%

Während einer Aufbauphase von längstens sechs Monaten seit Lancierung der Anlagegruppe darf von den vorangegangenen Bestimmungen mit Ausnahme von Artikel 3, Ziffer 3, Punkt 1 abgewichen werden.

4 Die Fremdwährungsrisiken werden bestmöglich gegen Schweizer Franken abgesichert.

5 Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken geführt.

Definitionen

Vermögen

Das Vermögen einer Anlagegruppe ergibt sich indem von der Summe aller Aktiven die Summe aller Verbindlichkeiten einer jeden Anlagegruppe abgezogen wird.

Liquidität

Als Liquidität gilt:

- a. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.
- b. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- c. Kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen.
- d. Guthaben aus Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Diese Anlagerichtlinien treten am 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzen die Version vom 1. Mai 2022.

Anhang

Benchmark BVG-Mischvermögen

Anlagekategorie	Benchmark	SAA in %	TAA in % untere Bandbreite	TAA in % obere Bandbreite
AWI BVG 25 andante Customized				
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB TR	26	16	36
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB TR	24	14	34
Staatsanleihen FW	JPM GBI Global Traded TR, hedged CHF	10	5	15
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Corporate Index, hedged CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR	15	5	25
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	10	0	20
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds Broad	10	0	15
AWI BVG 35 allegro Customized				
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB TR	22	12	32
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB TR	21	11	31
Staatsanleihen FW	JPM GBI Global Traded TR, hedged CHF	7	2	12
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Corporate Index, hedged CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR	20	10	30
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	15	5	25
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds Broad	10	0	15
AWI BVG 45 vivace Customized				
Liquidität	FTSE 3m Eurodeposit CHF	0	0	20
Obligationen Inland CHF	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB TR	18	8	28
Obligationen Ausland CHF	Swiss Bond Index Foreign AAA-BBB TR	17	7	27
Staatsanleihen FW	JPM GBI Global Traded TR, hedged CHF	5	0	10
Unternehmensanleihen FW	ICE BofAML Global Corporate Index, hedged CHF	5	0	10
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR	25	15	35
Aktien Welt	MSCI AC World ex CH TR Net	20	10	30
Immobilien Schweiz	SXI Real Estate® Funds Broad	10	0	15

Gültig ab 1. Oktober 2022 (ersetzt Version vom 1. Mai 2022)